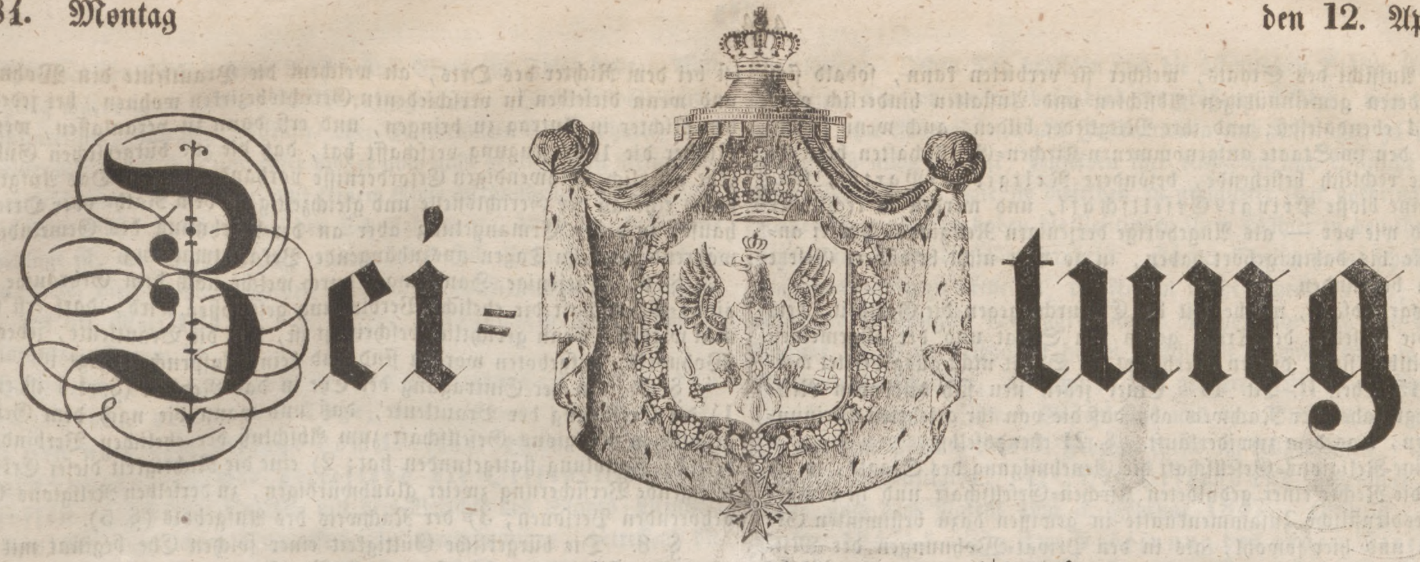
№ 81. Montag den 12. April 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Bekanntmachung.

Da unsere Bekanntmachung vom 2ten Oktober pr. in den beiden hiesigen Zeitungen No. 232., nach welcher in die Klassen Quinta, Quarta und Tertia des hiesigen Königlichen Marien-Gymnasiums in dem laufenden Schuljahre wegen Ueberfüllung nur noch Söhne von in der Stadt Posen wohnenden Eltern aufgenommen werden können, vielfach zum Nachtheile der Betheiligten unbeachtet geblieben ist: so bringen wir dieselbe beim Beginn des Sommerhalbjahres hiermit in Erinnerung, um auswärtigen Eltern und Vormündern Zeit und unnöthige Kosten zu ersparen. Zugleich bemerken wir, daß auch in die Sexta jetzt nur wenige Schüler und nur dann, wenn sie hinlänglich gut vorbereitet sind, Aufnahme finden können. Posen, den 5. April 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Beurmann.

Inland.

Berlin den 9. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Land- und Stadtgerichts-Archivarius, Justizrath Zernecke in Danzig, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Rechnungs-Rath Köllner bei der Regiernng in Köln und dem Salinen-Kassen-Rendanten Aschermann zu Halle den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; desgl. dem Justiz-Kommissarius und Notarius Bock zu Memel den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Ihre Majestät die Königin haben den Gemälde- und Antiken-Händler C. F. Förster hierselbst zu Allerhöchstihrem Hof-Lieferanten zu ernennen geruht.

Ihre Königl. Hoheit die Herzogin von Dessau und Höchstderen Tochter Prinzessin Agnes sind von Dessau hier eingetroffen und im Königl. Schlosse abgestiegen.

Se. Durchlaucht der Fürst Alfred zu Salm-Salm, ist von Anhalt, der Fürst von Lichnowsky, von Krzyzanowitz, der Ober-Jägermeister, General-Lieutenant und Chef des Hof-Jagd-Amts, Fürst zu Carolath-Beuthen, von Carolath hier angekommen. — Der General-Major und Kommandant von Küstrin, von Corvin-Wiersbitzki, ist nach Küstrin, und der General-Major und Inspecteur der ersten Artillerie-Inspection, von Franckenberg, nach Stettin abgereist.

Patent, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. thun hierdurch kund und zu wissen:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserem Staats-Ministerium überreichte Zusammenstellung der im allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen, und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31 und 112. Tit. 11 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine Deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. — Inwiefern einer neuen Kirchen-Gesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religions-Gesellschaften, die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen [illegible] sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religions-Gesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religions-Freiheit.

1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen sein. Niemand ist schuldig, über seine Privat-Meinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religions-Meinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §§. 1 bis 4 Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions-Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Tit. 2 §. 74 seq Der Uebergang von einer Religions-Partei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §§. 40 und 41 Theil II. Tit. 11 des Allg. Landrechts. Durch Berufung auf abweichende Glaubens-Ansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in so weit als er durch seine eigenthümlichen Religions-Ansichten verhindert wird, diejenigen Rechts-Handlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen. §§. 5 und 6. §§. 27 bis 31. §. 112 ebendaselbst.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religions-Uebungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, §§ 9 und 10 Theil II. Tit. 11. §§. 1 bis 3 Theil II. Tit. 6. eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privat-Gesellschaft. §§. 11 bis 14 Theil II. Tit. 6. Sie steht als solche unter

der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist, §. 4 ebendaselbst; und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religions-Partei, sondern für erst nur eine bloße Privat-Gesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religions-Partei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in so weit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden. §§. 13 bis 15 Theil II. Tit. 11. Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft. §. 21 ebendaselbst.

4. Erhält eine Religions-Gesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder, die ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche ausüben. §§ 22 und 23 ebendaselbst. Sie bleibt aber dabei der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen, und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §§. 32 und 33 ebendaselbst. Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konzession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird. §§. 20, 29 ebendaselbst, §. 22 Theil II. Tit. 6.

5. Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 17 Theil II. Tit. 11. Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats. §. 18 ebendaselbst. Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter, sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei, und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte. §. 165 ebendaselbst. §. 174 ebendaselbst. §§. 774 bis 777 ebendaselbst. §. 19 ebendaselbst. §§. 96 und 97 ebendaselbst. In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religions-Gesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte, und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt. §§. 228 bis 234 Theil II. Tit. 11. §§. 629 bis 632 Theil I. Tit. 9. Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubens-Verwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen. § 237 Theil II. Tit. 11. §§. 260 und 261 ebendaselbst. §. 418 ebendaselbst.

6. Auf die vorstehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften haben die nur geduldeten Religions-Gesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte in besonderem Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Konzession (conf. § 4.)

Verordnung [illegible], Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Rathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religions-Gesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechts-Verhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind. Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern, enthalten. War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, vom demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich: 1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religions-Gesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat; 2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religions-Gesellschaft gehörenden Personen; 3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen, und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: 1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage; 2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft erforderlichen Handlung; 3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage. Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch richterliches Erkenntniß.

§. 13. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justiz-Minister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören. Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. und 11. No. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung. Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühne-Versuchs durch den Geistlichen ein Sühne-Versuch durch das Gericht vorangehen. Bei diesem Sühne-Versuch sind der Staats-Anwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
Freih. v. Müffling. Eichhorn. v. Savigny. Uhden. Beglaubigt: Bode.

Mit Bezug auf das vorstehende Patent haben des Königs Majestät noch folgenden besonderen Befehl unter gleichem Datum an das Staats-Ministerium zu erlassen geruht:

Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religions-Gesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur in soweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesell-

schaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. März 1847. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civilprozessen. „Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civilprozessen, vollzogen und sende dieselben dem Staatsministerium mit dem Befehle zu, ihre Publikation durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

Verordnung betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Untersuchungen. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 267) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfniß entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, unter Aufhebung des §. 17. des gedachten Gesetzes, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staats-Anwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg."

Verordnung,

betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichts-Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozessen soll fortan allen Männern gestattet sein; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligten Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für die Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3. Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844 eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

Je näher wir dem Tage rückten, an welchem zum ersten Male die Abgeordneten des Vereinigten Landtages in der Hauptstadt der Monarchie zu gemeinsamer Berathung zusammentraten, eine um so größere Wichtigkeit schien dieses Ereigniß zu erlangen. Jeden Tag brachten uns die öffentlichen Blätter Kunde von der Betheiligung der Communen, besonders der größeren Städte; war es ihnen auch untersagt, ihre Abgeordneten mit Instructionen und Aufträgen zu versehen, so ward ihnen doch nicht gewehrt, denselben ihre Ansichten und Wünsche mitzutheilen, es ihnen überlassend, wie sie dieselben zu geeigneter Zeit vorbringen werden. Die meisten Abgeordneten haben die Petitionen ihrer Wähler zu den ihrigen gemacht; sie werden im Sinne derselben handeln. In der Rheinprovinz scheint, nach den Zeitungsnachrichten zu urtheilen, die Ansicht vorherrschend zu sein, daß die Abgeordneten des Vereinigten Landtages sich als Reichsstände nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820 zu betrachten haben. Wie die Communen, so betheiligt sich die Presse in Zeitschriften, Broschüren und größeren Werken an dem wichtigsten Ereignisse der neueren Zeit. Gestern sind uns drei Broschüren zugekommen, welche sich mit dem Patente vom 3. Februar theils im Allgemeinen, theils in einzelnen Punkten beschäftigten: 1) „Der Herrenstand gegenüber dem niederen Adel nach dem Patent vom 3. Februar 1847. (Leipzig, Georg Wigand's Verlag. 1847)." 2) „Zur Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages. Ansichten und Wünsche von einem Preußen. (Breslau 1847, Verlag von Josef Max u. Comp.)" 3) „Das Petitionsrecht. Von A. Th. Wöniger." Eine vierte Broschüre vom Justiz-Commissarius Ferdinand Fischer: „Die Herrenbank und das Wahlgesetz" wird in diesen Tagen ausgegeben werden. Die erstere dieser Schriften: „Der Herrenstand gegenüber dem niederen Adel" mit dem Motto Suum cuique muß man von einem ganz anderen Standpunkte aus betrachten, als die übrigen; der Verfasser vertheidigt die Stellung, welche dem Herrenstande geworden ist, mit nicht ungewichtigen Gründen gegenüber besonders den von einem Theile des niederen Adels erhobenen Ansprüchen. Sieht man über die Angriffe auf die „liberale Tagespresse", auf die „vulgäre Masse der Tagesschriftsteller", auf die „immense Oberflächlichkeit der Beherrscher unserer Tagespresse", u. s. w. hinweg, so wird man zugeben müssen, daß hier Ansichten ausgesprochen worden sind, wie wir sie gerade von dieser Seite nicht erwartet hätten. Nachdem der Verfasser auseinandergesetzt hat, daß in der ganzen Preußischen Verfassung vom 3. Februar kein Moment ist, wo der niedere Adel als solcher sich geltend machen könnte (da nach der provinzialständischen Verfassung nicht der Adel, sondern die aus Bürgerlichen und Adeligen bestehende Ritterschaft vertreten ist), daß also die Ansprüche des niedern Adels auf persönliche Theilnahme Einzelner an der Stellung des Herrenstandes oder auf Vertretung durch Delegirte in demselben sich auf *Nichts* gründen, fährt er S. 13 fort: „Abgesehen aber davon, so würde es geradezu ein Unglück für das Volk, ein Hemmschuh jeder weiteren ständischen Entwickelung sein, wenn der niedere Adel an der bevorzugten Stellung des Herrenstandes Antheil hätte. Und wenn irgendwo, so müssen wir hierbei die hohe Weisheit des Gesetzgebers bewundern. Unabhängigkeit ist das erste Erforderniß des Deputirten — sie ist dem Herren-Stande in hohem Grade eigen. — — Der niedere Adel ist großen Theils (es versteht sich von selbst, daß wir sehr ehrenwerthe Ausnahmen statuiren) abhängig nicht blos von dem Monarchen, sondern von den Ministern, überhaupt von den höheren Staatsbeamten; er würde das gefährlichste Instrument in den Händen der Bureaukratie gegen die gesetzliche Freiheit des Volkes sein. Ohne Vermögen ist er gezwungen, um Staatsstellen zu ambiren, entweder für sich oder noch mehr für seine Kinder. Es giebt nichts Unselbstständigeres, als eine adlige mit Kindern reich gesegnete Familie. Das einzige mit Schulden belastete Gut kann nicht getheilt werden; es muß so viel wie möglich den Glanz der Familie noch repräsentiren. Der älteste Sohn — klägliche Nachahmung des Englischen so wohl begründeten Gesetzes — übernimmt es und zahlt den übrigen Geschwistern nothdürftig nach und nach aus. Für diese muß anderweitig gesorgt werden im Militair- oder Civilfach, mitunter werden sie auch als Domainenpächter untergebracht, da wird der Kriegs-, dort der Justizminister, hier der Minister des Königl. Hauses requirirt", u. s. w. „Wie der niedere Adel" — heißt es an einer andern Stelle — „dahin zurückkehrt, woher er gekommen und wo er schon seit Jahrzehnden faktisch ist, zum Volke, so tritt der Herrenstand in sein altes historisches Recht wieder ein; er bildet die Fürsten-Curie des alten Reichstages nach den für die Jetzt-Zeit nothwendig gewordenen Veränderungen; die Nivellirungs-Gesetzgebung der Jahre 1807 ff. hat sich an ihn nicht gewagt, die Wiener Congreßakte gewährte ihm wieder, was ihm unter den veränderten Verhältnissen, ohne die neu entstandenen Rechte des Volkes zu schmälern, gewährt werden konnte. — Die Mitglieder des Herrenstandes bilden das conservative Element; sie werden sich Englands Aristokratie, vereinigt mit der Deutschen allgerühmten Rechtlichkeit, zum Vorbild nehmen." Das ist die Stellung des Verfassers, der Standpunkt, von welchem aus er die Gründung einer Herrenbank betrachtet wissen will.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 5. April. Man will hier jetzt gewiß wissen, daß Lord Palmerston nur von Preußen eine beistimmende Antwort auf seine Bemühungen, die nordischen Höfe zu seiner Ansicht über die Montpensiersche Heirath zu bestimmen, erhalten habe. Oesterreich habe zweideutig geantwortet und Rußland wiederholt, daß es die Königin Isabella nicht anerkenne, und alle Erklärungen über die Spanische Vermählung ablehnen müsse.

Zu Anfang des Februar meldete der Moniteur, daß Se. M. der König von Seiner Excellenz dem Präsidenten der Vereinigten Staaten die Antwort

auf die Anzeige von der Vermählung des Herzogs von Montpensier erhalten habe. Bei dieser Gelegenheit zeigt der Sekretariats-Chef in Washington amtlich an, daß nie und bei keiner Gelegenheit der Präsident den Titel Excellenz erhalte.

Man will hier wissen, daß jetzt die Londoner Bank in nicht geringerer Verlegenheit sei, als früher die Französische, und sich sehnlich einen Kaiser von Rußland und eine Königin von Spanien wünsche.

Die Revue der beiden Welten, ministeriel und optimistisch gehalten, kann sich doch nicht erwehren, in ihrer heute erschienenen Nummer einige Winke über den sonderbaren Stand der Dinge in Spanien fallen zu lassen; sie meint, was die Königin Isabelle jetzt zumeist beschäftige, seien keineswegs politische Ideen; ihre Lage sei schwierig; es fehle ihr jetzt der „weise Rath" ihrer Mutter. „Isabelle ist gegenwärtig im Rausche der Jugend und der Macht; sie lebt nicht, wie die Königin Victoria, in Mitten einer sittenstrengen und ernsten Gesellschaft. In Spanien ist die Einbildungskraft glühender und das Leben öffentlicher." Die Andeutungen sind genügende Commentare zu den jüngsten Madrider Stadtgesprächen.

Man trägt sich mit der Vermuthung, der Kaiser Nikolaus werde im Lauf des Sommers einen Besuch bei der Königl. Familie im Schlosse zu Eu machen.

Spanien.

Madrid den 29. März. Gestern Abend erschien die Königin, von den neuen Ministern begleitet, in dem Konzerte, welches im Liceo stattfand. Diesen Nachmittag werden die Minister im Senat und Kongreß erscheinen, um das hergebrachte Programm vorzulegen und dann, wie man glaubt, die Sitzungen der Cortes auf einige Zeit zu vertagen.

Herr Pacheco ist bekanntlich der Chef der sogenannten Puritaner, welche darauf bestanden, daß das constitutionelle System in seiner ganzen Reinheit durchgeführt werden müsse. Nun aber scheint er den Grundsatz, daß die Krone ihre Minister aus der Mitte der Majorität der Cortes zu wählen habe, eben so wohl wie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß sämmtliche Mitglieder eines Kabinets von übereinstimmenden Ansichten geleitet werden müssen, zu verwerfen. Noch vor wenigen Tagen erklärte der Tiempo, das Organ Pacheco's, die Möglichkeit des Eintrittes eines Mannes wie Salamanca in ein nach constitutionellen Grundsätzen zu bildendes Ministerium für eine Fabel und Abgeschmacktheit und den bloßen Gedanken daran für eine Verletzung der öffentlichen Moral. Nun hat er selbst die Ernennung Salamanca's zum Finanz-Minister ausgefertigt, und dieser wird die wahre Seele des neuen Kabinets sein.

Die Herren Pacheco, Pastor Diaz und Salamanca waren bekanntlich die eifrigsten Gegner der Montpensierschen Heirath und des Französischen Einflusses. Gegen Pacheco, als Redakteur des Tiempo, war die von dem Französischen Botschafter erhobene Injurienklage persönlich gerichtet. Um so mehr muß es befremden, daß er jetzt sich Männern, wie Benavides und Mazarredo, zugesellt, die Jedermann für aufrichtige Diener der Französischen Politik halten muß.

Bei der feierlichen Prozession mit Palmen, die gestern im Schlosse stattfand, eröffnete die Königin, von ihrem Schwiegervater geleitet, den Zug. Mit Befremden vermißte man den König.

Vor wenigen Tagen wurde die von Valencia kommende Diligence bei Ocanna und die von Estremadura kommende eine Meile von hier ausgeplündert. Die Räuber banden die Reisenden an Bäumen fest, und erst nach einigen Stunden kamen Leute herbei, welche sie entfesselten.

Madrid den 30. März. Die Ultramoderirten haben sich in ihrer Verblendung zu einem Schritte verleiten lassen, der dem neuen Ministerium einen glänzenden Sieg verschafft hat.

Sämmtliche Minister erschienen gestern Nachmittag im Kongresse, und Herr Pacheco nahm das Wort, um sein politisches Programm vorzulegen. Er erklärte, daß er sich zu den Moderirten und Liberalen zähle und das Ministerium übernommen habe, um zugleich die Ordnung aufrecht zu halten und die Ergebnisse der Revolution sicher zu stellen. Er ersuchte den Kongreß, sein Urtheil zurück zu halten, bis die Minister ihr System entwickelt haben würden. „In Bezug auf unsere Politik zum Auslande", sagte er, „wollen wir durchaus Spanier sein und in Frieden und Eintracht mit allen Nationen leben, aber wir wollen mit keiner Macht in so innige Verhältnisse eingehen, daß sie uns erniedrigen könnten. Die bestehenden Allianzen werden wir achten, ohne einer den Vorzug zu geben. In Portugal walten bedenkliche Unruhen ob, und wir erklären, daß wir unsererseits Alles thun werden, auf daß der Thron Donna Maria's nicht nur nicht zu Grunde gehe, sondern nicht einmal Gefahr laufe." Die Regierung würde, fügte der Minister-Präsident hinzu, den Cortes einen Gesetz-Entwurf über die Presse vorlegen und die Amnestie, so weit es die Umstände erlaubten, erweitern. Die verschiedenen, den Cortes vorliegenden Gesetz-Entwürfe würden die Minister genau prüfen und die Ermächtigung zur Regulirung der Staatsschuld als von den Cortes zurückgenommen betrachten. Herr Pacheco schloß mit der Bitte, daß der Kongreß auf einige Tage seine Sitzungen einstellen möchte. — Dieses Programm wurde sehr kalt aufgenommen. Allein gleich darauf wurde ein von mehreren Ultramoderiten unterzeichneter Antrag verlesen, kraft dessen die Regierung ohne Aufschub dem Kongreß alle Papiere und Rechnungen vorlegen sollte, welche auf die von Seiten der Staatskasse gegen den jetzigen Finanz-Minister, Herrn Salamanca, als vormaligen General-Pächter des Salz-Monopols, und aus dem Grunde anderer Kontrakte erhobenen Reklamationen Bezug hätten. Sogleich erhob sich Hr. Salamanca mit der Erklärung, daß er seit seiner (Tags zuvor erfolgten) Ernennung zum Finanz-Minister aufgehört habe, Kaufmann zu sein. Er habe eine Summe von drei Millionen in Staatspapieren, welche die Regierung ihm als Garantie bis zu erfolgter Zahlung seiner rechtmäßigen Forderungen einhändigte, vor wenigen Stunden der Staats-Kasse zurückgegeben. Er berief sich auf die gerechten Ansprüche, die er als Ehrenmann (como caballero) auf das öffentliche Vertrauen habe, und verhieß die Finanz-Verwaltung mit derselben Rechtlichkeit und Umsicht zu betreiben, die er auf seine Privatgeschäfte verwandt habe. Das Salz-Monopol hätte ihm als Pächter, behauptete er, nur Schaden gebracht, und eine Kommission, die er so eben aus den Herren Mon Mendizabal und Moron (Urheber des Antrages) zusammengesetzt, würde die obschwebende Liquidation schleunigst beendigen.

Die progressistischen Deputirten und die Zuhörer auf den Gallerien zollten diesen Worten des Finanz-Ministers lauten Beifall. Als nun der Deputirte Moron, Urheber des gegen Herrn Salamanca und das Ministerium überhaupt gerichteten Antrages, das Wort zur Unterstützung desselben nahm und einige beleidigende Anspielungen auf die Gegner der abgetretenen Minister machte, entstand ein keiner Schilderung fähiger Auftritt. Die zahlreichen, der moderirten Partei angehörenden Freunde Salamanca's, welche bisher mit den Ministern Mon und Santillan stimmten, nun aber im Drange reiner Vaterlandsliebe früheren Verpflichtungen entsagen, um den neuen Argonauten auf der Fahrt zur Gewinnung des goldenen Vliesses zu begleiten, verlangten mit lautem Geschrei, Hr. Moron solle seiner boshaften Anspielungen wegen Abbitte thun, und belegten ihn mit den empfindlichsten Beiworten der castilianischen Sprache. Während ein Theil der moderirten Deputirten mit geballten Fäusten und geschwungenen Stöcken auf Herren Moron eindrang und der andere, auf die Spitze steigend eine bessere Aussicht auf das Schlachtfeld zu gewinnen suchte, erscholl von den Gallerieen des Publikums ein donnerähnliches Gebrüll. Vergebens bedeckte der Präsident sich, um die Sitzung für aufgehoben zu erklären. Gewaltige Hände entrissen ihm seinen Hut. Nach einer halben Stunde war die Aufregung der Landesvertreter endlich gestillt, und zitternd erklärte Herr Moron (Verfasser einer Geschichte der Spanischen Kultur), er habe nur seine Doktrinen entwickeln, keineswegs aber Herrn Salamanca beleidigen wollen.

Der Minister-Präsident (Pacheco) bemerkte darauf, daß in dem Antrage die verborgne Absicht, einen tadelnden Ausspruch über das Ministerium zu verhängen, läge, und lud den Kongreß ein, diesen Umstand bei seiner Abstimmung im Auge zu behalten. Der Kongreß entschied darauf durch 133 Stimmen gegen 59, daß der Antrag nicht in Erwägung gezogen werden solle. Unter den 133 Stimmen befanden sich die von 43 Progressisten und 90 Moderirten. Sämmtliche Mitglieder des Ministeriums Sotomayor und die Herren Mon, Pidal, Martinez de la Rosa, Donoso Cortes stimmten für den Antrag.

Das neue Ministerium hat nun vermittelst dieses durch die Unbesonnenheit der Ultramoderirten herbeigeführten Ausspruches des Kongresses die parlamentarische Weihe erhalten, und auch im Senate wurde gestern das Program des Herrn Pacheco mit Theilnahme aufgenommen. Die Sitzungen der Cortes sind bis auf künftige Woche eingestellt worden.

Sobald der General Serrano erfuhr, daß Herr Pacheco zum Minister-Präsidenten ernannt worden war, zeigte er dem zur Untersuchung seines Betragens niedergesetzten Kriegsgerichts seine Wohnung mit der Erklärung an, daß er sich für vollkommen unschuldig halte und nur deshalb verborgen habe, um sich gegen Gewaltschritte zu sichern. Die Königin soll befohlen haben, daß ihm einer der höchsten Posten der Armee übertragen werde.

Rußland und Polen.

St. Petersburg den 30. März. Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers war der Medizinal-Rath vom Ministerium des Innern beauftragt worden, das neue Verfahren, chirurgische Operationen durch das Einathmen von Schwefeläther-Dämpfen schmerzlos zu machen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Der Medizinal-Rath ist diesem Auftrage nachgekommen und erachtet mit Rücksicht darauf, daß, der mancherlei günstigen Resultate ungeachtet, welche sich aus der Anwendung dieses Verfahrens hier und im Auslande ergeben haben, die Zahl der damit angestellten Versuche zur Zeit dennoch nicht groß genug sei, um daraus einerseits die Folgen dieses Verfahrens für Medizin und Chirurgie mit einiger Bestimmtheit bezeichnen, andererseits Vorschriften für den Gebrauch angeben, oder über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Mittels ein Urtheil aussprechen zu können, für nothwendig, daß, um über alle diese Fragen entscheiden zu können, zuvor die Prüfung des genannten Verfahrens unter der Aufsicht sachverständiger und zuverlässiger Aerzte fortgesetzt und die Ausführung dieser Versuche, unabhängig von den Fakultäten, welche der Minister des Unterrichts damit beauftragen wird, den Klinischen Anstalten der hiesigen medico-chirurgischen Akademie, dem St. Petersburgischen ersten Militair-Landhospital und den hiesigen Civil-Hospitälern mit der Weisung übertragen werde, dem Medizinal-Rathe seiner Zeit über die Resultate ihrer Beobachtungen, zur definitiven Erledigung der Frage, zu berichten. Gemäß diesem Gutachten des Medizinal-Raths hat der Minister des Innern, aus medizinisch-polizeilichen Rücksichten und um die willkürliche Anwendung des Einathmens von Aetherdämpfen einigermaßen zu beschränken, für nothwendig erachtet, anzuordnen, daß bis zur vollständigen Aufhellung dieses Gegenstandes: 1) die Apparate zum Einathmen von Aetherdämpfen sowohl die von hiesigen Instrumentenmachern verfertigten, als die aus dem Auslande eingeführten, nur in den medizinischen Lehr-Anstalten und in den Kron-Hospitälern verkauft werden sollen, und 2) die Anwendung des Einathmens von Aetherdämpfen in der Privat-Praxis

(Beilage.)

nicht anders gestattet werde, als auf Entscheidung einer Consultation sachverständiger und erfahrener Aerzte und unter persönlicher Verantwortlichkeit dieser Aerzte.

Ueber den Eindruck, den ein Erlaß Suleiman's Efendi gegen die Handlungen und das Benehmen Schamil's bei den Bergvölkern, unter denen er in Arabischer und Tatarischer Sprache verbreitet wurde, gemacht hat, meldet der Kawkas Folgendes: „Es hat die Beschatzen, Anzuchzen und Anzroschen bei Durchlesung gedachten Erlasses nicht wenig überrascht, daß Suleiman Efendi, den sie bisher als einen Fanatiker und unversöhnlichen Feind der Russen gekannt hatten, von Schamil abgefallen sei, und sie suchen den Grund zu diesem Benehmen Suleiman's in der bedrängten Lage Schamil's. Einige Stellen des Suleimanschen Artikels, die ihnen besonders gefielen, mußten in den Volks-Versammlungen mehreremale vorgelesen werden. Die Schlußfolge, die sie aus dem Zerwürfnisse zwischen Suleiman und Schamil ziehen, ist folgende: Sie sprechen: „„Wenn man aus einem Felle immer auch nur Ein Haar auszieht, so wird es endlich doch kahl; so wird es auch mit Schamil gehen, wenn nach und nach alle im Volke Gewicht habende Männer, sei es aus eigenem Antriebe, oder durch die Russen mit Gewalt gezwungen, von ihm abfallen. Auch Schamil wird endlich wie das Fell, aus dem man die Haare gerauft, kahl dastehen."" Auch soll nach der Aussage einiger Lesginen beim gesammten Volke der Artikel Gegenstand vielen Nachdenkens sein. So viel geht wenigstens aus Allem hervor, daß die Ausstellungen Suleiman's Efendi, die wahr sind und auf Thatsachen sich gründen, einen großen und günstige Folgen versprechenden Eindruck gemacht haben."

Von dem Wunsche geleitet, dem Handelsverkehre Rußlands mit Transkaukasien eine gesichertere Basis zu geben, haben sich mehrere bedeutende Russische Fabrikanten zu einer Gesellschaft vereinigt, in der Absicht, Transkaukasien mit Erzeugnissen der Russischen Industrie zu mäßigen Preisen zu versorgen, und demnach beschlossen, an mehreren Punkten des Landes Waarendepots zu gründen. Fürs erste wird Tiflis eine solche Niederlage erhalten und später, nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses, auch andere bedeutendere Handelsorte Transkaukasiens. Zu diesem Unternehmen ist die Kaiserliche Einwilligung bereits erfolgt. Die Begründer des Unternehmens beabsichtigen gleich jetzt beim Beginne des Frühlings leichte und preishaltige Waaren nach Tiflis zu schaffen; mehr voluminöse und weniger kostbare Gegenstände sollen sodann im März zu Wasser auf dem Don über Rostoff und weiter über Kertsch oder über Astrachan und Baku nachkommen. Die Handels-Gesellschaft hat aber nicht nur den Verkauf Russischer Industrie-Erzeugnisse im Auge, sie gedenkt auch Transkaukasische Erzeugnisse einzutauschen oder zu kaufen. Der Präsident der Moskauer Abtheilung des Manufaktur-Raths hat dem Statthalter im Kaukasus eine Abhandlung über die Seiden-Industrie zustellen lassen, und Baron Meyendorf beabsichtigt später Mittheilungen über die Kultur der Baumwolle, des Krapps, des Tabaks und anderer für die inländische Industrie brauchbarer Kultur-Gegenstände folgen zu lassen.

Eine Bekanntmachung in den Zeitungen erinnert daran, daß jetzt nach Ablauf der 6 monatlichen Frist die Platina-Münzen bei den Kaiserlichen Cassen nicht mehr angenommen werden, und eine Platinamünze im Gepräge von 3 Rubel nach dem jetzigen Marktpreise etwa 2 Rubel Gewicht habe.

Von der Russisch-Polnischen Grenze, den 1. April. Die Brandhäuser (Branntweinbrennereien) in den Polnischen Grenzörtern, die nach einer früheren Verfügung im Februar d. J. geschlossen werden sollten, haben neuerdings Prolongation auf zwei Monate zum Brennen bekommen, wodurch vielen Tausend Menschen, die in Noth und Elend leben, die letzte Hoffnung sich mit ihrem Leben bis zur nächsten Ernte durchzuschlagen, benommen wird. Die Folgen von dieser unerwarteten Prolongirung haben ihre Wirkungen nicht verfehlt und sind der Thatsache auf den Versen gefolgt. Die Getreide- und Kartoffelpreise steigen seitdem von einem Markttage zum andern und die Noth nimmt in demselben Maßstabe zu, in dem die Nahrungs-Surrogate zu Spiritus verwendet werden. Der Eigennutz übersieht hier alles Elend. Die von einem Herrn Plath projektirte und auch bereits gegründete Gubernial-, Spinn- und Arbeits-Anstalt soll von den Polen angefeindet werden und selbst von den Behörden sind derselben Schwierigkeiten bei der Ausführung entgegengestellt worden, wie man sagt nicht sowohl wegen Unzweckmäßigkeit derselben, als weil es ungern gesehen wird, daß der Fürst Paskewitsch den Herrn Plath zum Direktor und unbeschränkten Disponenten dieser Anstalt ernannt hat, da derselbe bekanntlich als Urheber und Leiter der zweijährigen Grenz- und Handelsuntersuchung durch den Staatsrath Biernatzki, von den Beamten gefürchtet und gehaßt wird. Es wäre wahrlich zu beklagen, wenn die Armuth wegen Persönlichkeiten leiden sollte, denn ein Institut dieser Art kann bei den hiesigen Verhältnissen gewiß nur von ersprießlichen Folgen sein. Unser schwacher Finanzzustand erlaubt große Unterstützungen für Armenpflege, wie in den letzten beiden Jahren für die Dauer nicht, folglich ist es immer besser, die Armen durch Erwerb zu unterhalten, wo die dazu angelegten Kapitalien wenigstens theilweise wieder zurückfließen, als dieselben aus der Tasche zu ernähren, was obenein den Trieb zur eigenen Forthilfe ersticken muß.

Italien.

Rom den 27. März. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Albrecht von Preußen hatte vorgestern eine Abschieds-Audienz beim heiligen Vater und wird uns nach Ostern verlassen, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl von Preußen ist gestern von hier abgereist und hat sich in Civitavechia eingeschifft.

Außer dem Delegaten von Viterbo ist auch der Bischof jener Stadt, der Kardinal Pianetti, hier eingetroffen, und die Regierung hat als außerordentlichen Delegaten den Monſ. Savelli dahin abgeschickt. Zugleich sind von Perugia und hier Truppen nach Viterbo abgegangen. Ferner wurden 800 Rubbia Weizen aufgekauft, um sie daselbst zum Mittelpreis den Bürgern zu überlassen. Ueberall in den Provinzen spukt der Kommunismus, welcher öffentlich gepredigt wird, und der in Italien auf einen wuchernden Boden fällt. Diese Machinationen und die politischen Aufregungen bereiten den besten Absichten der Regierung unüberwindliche Hindernisse, und das Land geht einer bedenklichen Zukunft entgegen. Gestern hieß es hier, in Bologna bewaffneten sich die Bürger, indem man einen Angriff der Landleute befürchte, die jetzt nicht mehr von Kaufen, sondern von unentgeltlicher Austheilung der Lebensmittel sprechen. Für Ferrara ist an Kardinal Ugolini's Stelle der Kardinal Chiacchi zum Legaten ernannt. Zu Ancona ist über das Einrücken der Auxiliar-Truppen ein Streit mit der Bürgerschaft entstanden, welcher aber glücklich beigelegt wurde, ohne daß es zu Exzessen kam. Die bedeutungsvollen Zurufe, welche dem heiligen Vater vorgestern gemacht wurden, sind hier noch immer Gegenstand der Besprechung.

Schweiz.

Bern. Im Publikum ist die uns fast unglaublich scheinende Nachricht mit Bestimmtheit verbreitet, als ob die Regierung mit Herrn Dr. Zeller Unterhandlungen durch einen Abgeordneten habe anknüpfen lassen, um denselben zu bewegen nicht hierher zu kommen oder sich in eine andere Stellung versetzen zu lassen.

Bern. (Eidg. Z.) Ein Artikel in Nr. 76 der Volkszeitung scheint Anlaß zu einer ganzen Reihe von Preßprozessen geben zu sollen. Ein Oberländer meinte nämlich in einer dießfälligen Einsendung: „118 Mitglieder des Großen Rathes haben also durch ihr Votum erklärt, daß sie den antichristlichen Grundsätzen des Deutschen Pantheisten Zeller beipflichten, daß sie, wie er, an keinen Gott, keine Unsterblichkeit, keinen Heiland glauben." Wie der Verf. Frd. berichtet, wären nun „alle jene 118 der Mehrheit geneigt zu klagen und gegen 25 hätten bereits Auftrag zur Klage an Advokaten gegeben."

Wallis. Die Anführerin des weiblichen Landsturmes aus dem Illierthal, Maria Rey-Bellet, läßt in der Simpl. Ztg. ein Schreiben an alle katholischen Frauen und Mädchen der Schweiz abdrucken, durch welches sie dieselben auffordert, sich militairisch zu organisiren. „Zu einer Zeit — schreibt die Heldin — da wir so viele Männer Sansculotten werden sehen, ist es nöthig, daß wir uns waffnen und an ihre Stelle treten." Zuvörderst will sie, daß ein weiblicher Kriegsrath gebildet werde.

Türkei.

Konstantinopel, den 17. März. Unlängst wurden aus dem Grabmal Sultan Mahmud's mehrere kostbare Shawls, womit der Sarg bedeckt war, so wie die Diamanten vom Turban des Sultans, gestohlen. Um des Diebes habhaft zu werden, sperrte man auf ein paar Stunden die Thore der Stadt, alles [illegible] zu der Amtsentsetzung Hafiz Pascha's, des Polizei-Chefs von Stambul — nicht von Pera und Galata — die einige Tage darauf erfolgte. Für die Stadt Konstantinopel ist dies ein unersetzlicher Verlust. Hafiz Pascha gehört zu der äußerst kleinen Zahl von Türken, die wirklich auf einen höheren und freieren Standpunkt sich erhoben haben und aufrichtig und ernstlich das Bessere wollen. Dabei ist Hafiz Pascha ein Mann von großer Willenskraft und unermüdlicher Thätigkeit. Während seiner kurzen Amtsführung hat er mehrere sehr bedeutende Verbesserungen theils begonnen, theils wirklich zu Stande gebracht, so die Straßen-Beleuchtung von Stambul, die Reinigung der Straßen und Anderes. Tahir Pascha ist seines Amtes enthoben und Rustem Pascha an seine Stelle gesetzt.

Vermischte Nachrichten.

Der Mechanikus Gossow, Berlin Lindenstraße 19., hat einen neuen Brüt-Ofenkasten konstruirt, in welchem er täglich 10 Schock Hühner auszubrüten gedenkt. Die mechanischen Einrichtungen dabei denkt er für 600 Thlr. zu liefern. Der Bau des Hauses kostet vielleicht nur das Doppelte, und es wäre wohl wünschenswerth, daß der Plan näher geprüft, und, wenn er sich bewährte, etwa durch eine Aktien-Gesellschaft in Ausführung gebracht würde.

In Offenbach sind am 4. April 30 Familien aus der evangelischen Kirche ausgetreten und zur deutschkatholischen übergegangen, unter ihnen der Dr. L. Diefenbach. Die Uebergetretenen gehören den sogenannten Lichtfreunden an.

In London gingen Nachrichten aus Sidney vom 12. December v. J. hier ein. Sir Thomas Mitchell hatte über seine ins Innere von Neu-Holland unternommene Entdeckungsreise einen höchst interessanten Bericht an den Gouverneur von Neu-Süd-Wales abgestattet. Unermeßliche Strecken fruchtbaren, von vielen Flüssen bewässerten Landes waren entdeckt worden. Den größten unter diesen Flüssen hat Mitchell mit dem Namen „Victoria" belegt und glaubt, daß er sich in den Meerbusen von Carpentaria ergießt. Er ist an 100 (engl.) Meilen dem Laufe des Flusses gefolgt und sagt in seiner Schilderung, daß die Gegend, welche er sah, aus grünenden Ebenen und üppigen Weiden bestand, die an Reichthum des Pflanzenwuchses wie Ausdehnung Alles überträfen, was er früher gesehen. Neue Vögel und Pflanzen zeigten, daß diese Gegend von allen bisher erforschten sich gänzlich unterscheide. Daß jener Fluß der größte Australiens ist, der viele Nebenströme aufnimmt, das, sagt Mitchell, kann keinem Zweifel unterliegen, und die Abhänge und Ebenen von Central-Australien, durch welches dieser Strom, dessen Quelle ungefähr 24° 50′ südl. Breite und 146° 42′ östl. Länge zu setzen ist, scheinen hinreichend, um die ganze Welt mit Viehfutter zu versorgen.

Stadttheater in Posen.

Montag den 12. April: Uriel Acosta; Drama in 5 Akten von Gutzkow.

Dienstag den 13. April zum Erstenmale: Die Juristen, oder: Der Brudermörder; Schauspiel in 5 Akten von Wangenheim.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schroda.

Die in Lagiewnik sub No. 4. belegene, den Ludwig Krügerschen Eheleuten gehörige, aus einem Wohnhause, einer Scheune, Remise, einem Stalle, zwei Brunnen, und $68\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, so wie zwei Obstgärten bestehende Ackerwirthschaft, nach der Pausch und Bogen-Taxe auf 2588 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., und nach der Ertragstaxe abgeschätzt auf 6750 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten Juni 1847 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Depositorien bei dem unterzeichneten Gerichte ist nachstehenden Beamten übertragen worden:

1) dem Herrn Kammergerichts-Assessor Knebel als I. Kurator,
2) dem Herrn Kammergerichts-Assessor Henkel als II. Kurator,
3) dem Hrn. Salarienkassen-Kontroleur Spisky als Rendanten, in Vertretung des kranken Rendanten Herrn Myndych.

Nur an diese drei Beamten zugleich und deren gemeinschaftliche Quittung können Gelder und geldwerthe Sachen mit Sicherheit ad Depositum abgeliefert werden.

Sollte wegen Krankheit, Ehehaften oder eines sonstigen Zufalls des einen oder des anderen dieser Deposital-Beamten eine Vertretung eintreten müssen, so wird dieselbe jedesmal durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

Die Depositaltage werden bei dem unterzeichneten Gerichte am Mittwoch jeder Woche Vormittags 9 Uhr abgehalten.

Da die gesetzlich unstatthafte Annahme von Deposital-Asservaten höhern Orts untersagt ist, so werden alle diejenigen, welche Gelder, geldwerthe Papiere, Dokumente oder Pretiosen zum Depositorio abzuliefern haben, aufgefordert, solche nach Vorschrift der Deposital-Ordnung zeitig zur Annahme anzubieten, damit das Depositorium mit dem nöthigen Annahmebefehle versehen werden kann, und erst, wenn dies geschehen und die Deponenten davon benachrichtigt sind, die Einlieferung an dem bestimmten Depositaltage zu bewirken.

Wer dieser Bestimmung entgegen dennoch Gegenstände zur Asservation beabsichtigt, hat seine Abweisung damit zu gewärtigen.

Kosten, den 27. März 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Mittwoch den 14ten April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Hofe des Katharinen-Klosters (Wronkerstraße) zwei ausrangirte Sielen-Geschirre nebst Brustkoppeln, Kreuzleinen, Halftern, Zügel und Gebiß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Posen, den 9. April 1847.

Das Kommando des 7ten Husaren-Regiments.

Auktion.

Montag den 12ten April Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab, sollen wegen Wohnorts-Veränderung in der ersten Etage des Eckschen Hauses St. Martin No. 24/76. mehrere Möbels, bestehend aus Sopha's, Tischen, Stühlen, Schränken rc., Jagdgewehren, Haus- und Küchengeräthen nebst verschiedenen andern Gegenständen, und Mittags 12 Uhr ein Flügel von Zuckerkistenholz gegen baare Zahlung versteigert werden. Anschütz.

Auktion.

Dienstag den 13. April sollen im Gebhardtschen Hause auf dem Hofe rechter Hand, Halbdorfstraße No. 121., Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab, mehrere gute Möbel von Mahagoni- und Birkenholz, Haus- und Küchengeräthe, Glas, Porzelan, Bilder, nebst verschiedene andere Gegenstände gegen baare Bezahlung versteigert werden. Anschütz.

Auktion.

Mittwoch den 14ten April Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen im Hofe des Hartwigschen Grundstücks, Wasserstraße No. 17., mehrere verschiedene Möbels, Spiegel, Kronleuchter, Uhren, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Rauchwaaren, Porzelan, Glas, Kupfer, Zinn und Eisengeräthe rc. gegen baare Zahlung versteigert werden. Anschütz.

Die Gothaische Feuer-Versicherungs-Bank

empfiehlt sich zur Uebernahme von Versicherungen durch ihre Haupt-Agenten

C. Müller & Comp.,

Sapieha-Platz Nro. 3.

Die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Colonia

empfiehlt sich zur Annahme von Versicherungen durch die unterzeichneten Haupt-Agenten, so wie durch den Special-Agenten Heinrich Rosenthal, Markt No. 85.

D. L. Lubenau Wwe. & Sohn,
Breitestraße No. 26.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

empfiehlt sich zur Annahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr zu festen und billigen Prämien durch den Haupt-Agenten

Herrmann Moritz in Posen,

Gerberstraße No. 32.

Ein Wirthschafts-Amtmann, unverheirathet, militairfrei, der Polnischen Sprache völlig mächtig, welcher bereits 17 Jahre auf bedeutenden Herrschaften fungirt, die Brennerei gründlich erlernt, große Dampfbrennereien selbstständig betrieben, so wie auch die letzten Jahre eine bedeutende Wirthschaft administrirt, und blos durch den Verkauf des Gutes brodlos geworden, wünscht baldigst oder zu Johanni als solcher ein Unterkommen. Nähere Auskunft darüber wird unter H. W. post restante Breslau ertheilt.

Bei dem Apotheker A. Oehlrich in Thorn findet ein Apotheker-Gehülfe sogleich ein Engagement, und werden dort Meldungen mit Angabe der pharmaceutischen Laufbahn erbeten.

Ausgezeichnet schöner gesunder, großkörniger, ganz reiner rother und weißer Klee ist in 1 und 2 Centner-Collis jederzeit billig zu haben in Posen, Dominikanerstraße No. 371. bei

D. G. Baarth.

Borussia.

Versicherungen gegen Feuersgefahr zu den billigsten und zugleich festen Prämiensätzen werden durch den unterzeichneten **Haupt-Agenten,** wie ebenfalls durch den **Special-Agenten Herrn Simon Cohn,** Gerberstrasse No. 47., angenommen und jede beliebige Auskunft gratis ertheilt.

Benoni Kaskel,
Breitestrasse No. 22.

Guter Buxbaum zur Einfassung der Rabatten und zum Pflanzen auf Grabmäler ist zu haben Fischerei No. 84./16.

Gutes Rohr zum Dachdecken, das Schock zu 25 Sgr., steht zum Verkauf auf dem Dominio Karczewo bei Grätz.

Sommerroggen vorzüglicher Qualität ist zu haben kleine Gerberstraße No. 10. bei

Louis Kantorowicz.

Ungarweine.

Den ersten Transport unserer an der Rebe gekauften und selbst gekelterten

1846er Ober-Ungarweine

haben wir so eben erhalten, welches wir unseren geehrten Kunden hierdurch anzuzeigen nicht verfehlen.

Gebrüder Andersch.

Wohnungsveränderung.

Mein Schuh-Magazin habe ich von Jesuiten-Straße No. 10. nach Breite-Straße No. 20. in das Haus des Herrn Justiz-Rath Ogrodowicz verlegt.

G. F. Behr.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem hohen Adel und dem hochgeehrten Publikum beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mit dem heutigen Tage am alten Markte No. 73.

eine Kolonial- und Weinhandlung

eröffnet habe. Indem ich mich dem gütigen Zuspruche empfehle, verspreche ich die schnellste und reellste Bedienung.

Posen, den 6. April 1847.

J. Mrowiński.

Die Verlegung meiner Wein- und Bairischen Bierhandlung von Jesuitenstraße nach Schloßstraße No. 4. zeige ich hierdurch ergebenst an.

Posen, den 6. April 1847.

Meyer Wolff Falk.

Große fette **Limburger Sahn-Käse** zu äußerst billigem Preise empfiehlt

E. Busch,
Friedrichsstraßen-Ecke No. 25.

Börse von Berlin.

Den 8 April 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour. Brief.	Preus. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{3}{4}$	—
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$95\frac{1}{4}$	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	—
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	94	—
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	$102\frac{1}{8}$	—
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	—
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{4}$	—
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{4}$	—
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	—
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{1}{2}$
dito v. Staat. g. Lt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$11\frac{5}{6}$	$11\frac{1}{3}$
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	$111\frac{1}{2}$	$110\frac{1}{2}$
dto dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Berlin-Hamburger	4	107	—
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	—
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	$91\frac{3}{4}$	—
dto. Prior. Oblig.	4	92	—
dto. dto. dto.	5	101	$100\frac{1}{2}$
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	$108\frac{1}{2}$	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	92	—
Düss. Elb. Eisenbahn	—	$104\frac{1}{2}$	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$91\frac{3}{4}$	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	—
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	88	87
do. Priorität	4	$92\frac{1}{2}$	—
do. Priorität	5	101	$100\frac{1}{2}$
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	$4\frac{1}{3}$	$90\frac{1}{4}$	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	—
do. do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	$96\frac{1}{2}$	—
Rhein. Eisenbahn	—	$86\frac{1}{2}$	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	92	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	$96\frac{1}{4}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	90	—